

VERHALTENSKODEX

DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

NÄHER AM MENSCHEN



INHALTSVERZEICHNIS

VERHALTENSKODEX

I. Grundeigenschaften eines verantwortungsvollen Politikers	3
II. Verhaltensregeln	5

VERHALTENSKODEX

Dienst an der res publica, am Gemeinwesen, bedeutet Öffentlichkeit: im politischen Prozess für Staat, Regierung, Parlament und Parteien. Alle an der res publica Beteiligten sind Rechenschaft schuldig: gegenüber den Staatsbürgern, gegenüber dem Staat und gegenüber denen, die Parteien und Institutionen unterstützen. Es ist die Transparenz, die wir im demokratischen Gemeinwesen fordern und einhalten müssen. Das verlangt von der Politik und den Politikern Charakterstärke, Verantwortungsbewusstsein, Gemeinwohlverpflichtung und Dienstbereitschaft.

I. Grundeigenschaften eines verantwortungsvollen Politikers

Sieben Anforderungen nach Kardinal Höffner

1986 hat Josef Kardinal Höffner grundlegende Aussagen zum Verhältnis von Politik, Ethik, Moral und Grundwerten gemacht. Sein Entwurf für einen Politikerspiegel umfasst sieben Grundeigenschaften für das Ausüben staatlicher Macht im politischen Bereich.

1. Charakterfestigkeit ist eine zentrale Voraussetzung, um staatliche Macht auszuüben. Charakterfest ist, wer sein Leben und Handeln standhaft auch gegen Widerstände an festen Grundsätzen ausrichtet. Der Politiker muss unabhängig und unbestechlich sein. Er muss seinem Gewissen folgen und darf sich von den Medien in seiner Überzeugung nicht beeinflussen lassen.
2. Der Inhaber staatlicher Gewalt muss zeitübergreifenden sittlichen Werten und Ordnungen verpflichtet sein.
3. Politiker sollen eine schöpferische Kombinationsgabe besitzen, Talent im Koordinieren, eigenständige Tatkraft und die Kunst des Ausgleichs der Interessen.
4. Sachlichkeit, Nüchternheit und Gelassenheit sind notwendig, um sich nicht von Schlagwörtern und Emotionen leiten zu lassen. Nur dann bewährt sich der Politiker bei technologischen, kulturellen und sozialen Umbrüchen.
5. Der Politiker muss zur Dienstbereitschaft fähig sein. Wer staatliche Gewalt ausübt, steht im Dienste der Menschen.

6. Der Politiker braucht den Mut zu unpopulären Entscheidungen. Er ist sich bewusst, dass nicht das aktuell ist, was unsere Zeit mag, sondern das, was sie braucht.
7. Notwendig ist die Bereitschaft zum Miteinander, nur die sachliche Auseinandersetzung hilft weiter. Der Andersdenkende darf nicht persönlich verletzt werden, sonst ist Kompromiss nicht mehr möglich.

Bischof Kruse: Positive Fehlerkultur

Diese Leitsätze von Kardinal Höffner korrespondieren mit einer zeitlosen Predigt des evangelischen Bischofs Dr. Martin Kruse vom November 1987, in der er der wesentlichen Unvollkommenheit eine theologische Rechtfertigung gibt: „Politiker haben es besonders schwer, weil sie meinen, die eigenen Fehler und Enttäuschungen nicht eingestehen zu dürfen. Unvollkommenheit bei Menschen in hoher Verantwortung wird von dieser Welt böse angerechnet. Doch die Unvollkommenheit des Menschen gehört wesentlich zu ihm, darum muss auch der Politiker seine Unvollkommenheit annehmen, damit wird sie nicht zum Defizit, sondern zur Chance, ihr positiv zu begegnen.“

Sieben Leitsätze der CSU-Zukunftskommission

Die Zukunftskommission der CSU hat sieben Leitsätze für Christen in der Politik veröffentlicht:

- Christen in der Politik handeln in Verantwortung gegenüber Gott und gegenüber den Nächsten.
- Sie verstehen sich als Diener an den Bürgern und dem Gemeinwesen.
- Sie können zuhören und abwägen.
- Sie übernehmen Verantwortung für nachfolgende Generationen.
- Sie wissen um die Einmaligkeit jedes Menschen.
- Sie setzen sich für Ausgleich und Maßhalten ein.
- Sie pflegen einen fairen Austausch der Argumente und üben Toleranz.

Pflichtenethik muss Tag für Tag neu erarbeitet und neu praktiziert werden. Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat eine Vorbildfunktion. Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verlangt Integrität, Anstand, Fairness, Nüchternheit und Entscheidungsstärke, Pflichtbewusstsein und Fähigkeit zur Selbstkritik. Hinzu kommen Tatkraft, Ausdauer und Belastbarkeit, Sachkunde und Konfliktfähigkeit, Weitblick und die Notwendigkeit der Folgenabschätzung mit Augenmaß.

II. Verhaltensregeln

Aus den allgemeinen Anforderungen an einen verantwortungsvollen Umgang mit politischer Macht lassen sich konkrete Verhaltensregeln ableiten, die die Integrität von Politikern schützen und den Missbrauch von Kompetenzen verhindern.

Unsere Verhaltensregeln sind die Essenz aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Wertvorstellungen, an denen sich alle unsere Verantwortungsträger ausrichten sollen. Sie orientieren sich auch an Richtlinien, die das Europäische Parlament, der Deutsche Bundestag und der Bayerische Landtag für ihre Abgeordneten jeweils beschlossen haben.

Unsere Verhaltensregeln wenden sich an alle, die Ämter in der CSU ausüben und die auf Vorschlag der CSU in ein öffentliches Amt gewählt wurden – im Land, im Bund, in Europa oder in den Kommunen.

1. Trennung von Parteaufgaben und öffentlichen Aufgaben

Dort, wo es Schnittstellen zwischen Partei und Abgeordneten gibt, wie zum Beispiel bei der Organisation und Finanzierung von Geschäftsstellen, muss eine klare Zuordnung und Unterscheidung der Aufgaben gefunden werden. Es dient durchaus dem politischen Prozess, wenn eine gemeinsame Infrastruktur genützt wird, weil sich daraus insgesamt Erleichterungen für die Arbeitsabläufe ergeben. Dies gilt zum Beispiel für die gemeinsame Nutzung von Parteigeschäftsstellen und Bürgerbüros von Abgeordneten. Die Sachkosten – etwa die Miete für gemeinsam genutzte Räume – sollen in diesem Fall angemessen aufgeteilt werden. Insbesondere dürfen die verschiedenen Aufgabebereiche nicht vermischt werden. Bei Mitarbeitern, die bezahlten Tätigkeiten sowohl bei der CSU als auch bei Abgeordneten nachgehen, muss auf eine transparente Zuordnung der Tätigkeiten für die CSU und derer für den Abgeordneten geachtet werden. Die Verträge sollen konkrete Angaben über die zu erledigenden Aufgaben und den damit verbundenen Zeitaufwand des Mitarbeiters sowie über die Vergütung enthalten. Aufgaben, die nicht zur Mandatsarbeit gehören, sondern Arbeit für die Partei darstellen, werden außerhalb des Arbeitspensums verrichtet, das für die Tätigkeit als Abgeordnetenmitarbeiter vorgesehen ist.

Typische Beispiele für Aufgaben, die ausschließlich den parteiinternen Bereich betreffen, sind etwa die Vorbereitung von Parteiveranstaltungen, die Hilfestellung für Verbände bei parteiinternen Wahlen, Maßnahmen zur Wahlwerbung/ Wahlkampagnen oder die Mitgliederverwaltung.

Typische Beispiele für mandatsbezogene Tätigkeiten sind etwa die Korrespondenz mit Bürgern, Recherchen zu Sachfragen, die Vorbereitung und Ausarbeitung von Reden/Vorträgen des Abgeordneten, die Organisation und Vorbereitung von Terminen, an denen der Abgeordnete teilnimmt (z. B. als Redner) oder die Betreuung der Abgeordneten-Homepage.

2. Sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln

Soweit bei der Ausübung eines Mandats öffentliche Mittel eingesetzt werden, soll auf eine Trennung von öffentlicher Aufgabe und privatem Nutzen sowie auf den Grundsatz der Sparsamkeit geachtet werden. Dies gilt insbesondere für Reisen (Anlass, Dauer, Begleitung durch Familienmitglieder, Teilnahme an Rahmenprogrammen), für die Verwendung von Dienstfahrzeugen sowie für die Anschaffung von Hilfsmitteln für mandatsbezogene Tätigkeiten (etwa Computer).

3. Spenden

Spenden und politische Unterstützung durch Privatpersonen und Institutionen sind legitim und im demokratischen Prozess erwünscht und notwendig. Sie müssen transparent sein und dürfen nicht an Bedingungen oder Einzelerwartungen gebunden sein. Parteispenden werden an den zuständigen Schatzmeister weitergeleitet, der diese unter Beachtung der Transparenzvorschriften ordnungsgemäß verbucht. Mit der gesetzlich geregelten Veröffentlichungsgrenze für Spenden wird dem Wunsch vieler kleinerer Spender Rechnung getragen, dass sie nicht öffentlich genannt werden wollen. Dennoch kann es im Einzelfall richtig sein, die engere Vorstandschaft des zuständigen Parteigremiums über Spenden unterhalb der Veröffentlichungsgrenze zu informieren. Spenden an Abgeordnete werden nach Maßgabe der Wertgrenzen, die im jeweiligen Parlament gelten, ebenfalls angezeigt.

4. Integrität bei der Entscheidungsfindung

Entscheidungen treffen wir aufgrund unserer politischen Überzeugungen. Sie dürfen nicht durch eine Zuwendung oder Vergünstigung beeinflusst werden. Interessenkonflikte, die durch Geschenke und geldwerte Vorteile entstehen könnten, müssen vermieden werden. Insbesondere lehnen wir die Annahme von ungerechtfertigten Vorteilen ab, die mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehen. Allgemein übliche Gesten sind davon nicht betroffen.

5. Interessenverknüpfungen

Wer ein öffentliches Amt bekleidet, soll sich bei seinem Handeln allein am Nutzen für das Gemeinwohl orientieren. Die Stellung als Mandatsträger darf nicht für private Zwecke ausgenutzt werden. Unsere Mandatsträger sollen deshalb nicht auf ihr Amt hinweisen, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten einen Vorteil zu verschaffen. Sie wirken im Übrigen nicht an Entscheidungen mit, die einen unmittelbaren und individuellen Vorteil für sie selbst oder für nahe Angehörige mit sich brächten.

Schließlich treffen sie keine Vereinbarungen, im Interesse anderer juristischer oder natürlicher Personen zu handeln oder abzustimmen. Die Veräußerung von Gegenständen in kommunalem Eigentum an Mandatsträger dieser Kommune sollte vermieden, jedenfalls aber von der Billigung des Gemeinderats abhängig gemacht werden. Gleiches gilt, wenn kommunale Mandatsträger Dienstleistungen von Betrieben dieser Kommune in Anspruch nehmen – auch dann, wenn eine Kosten-erstattung erfolgt.

Nebentätigkeiten von Berufspolitikern stellen nach unserer Auffassung für sich genommen keine unangemessenen Interessenverknüpfungen dar. Ein lebendiges Parlament profitiert davon, dass Angehörige verschiedener Berufssparten ihr Fachwissen einbringen und die Abgeordneten nicht dauerhaft auf ihr Mandat angewiesen sind. Sie sollen deshalb die Möglichkeiten haben, mit überschaubarem Zeitaufwand Nebentätigkeiten nachzugehen. Bei alledem gilt: Die Ausübung des Mandates muss im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten stehen.

Zudem legen unsere Vertreter in den Parlamenten offen, welchen Nebentätigkeiten sie nachgehen und wer (bei einer unselbständigen Tätigkeit) ihr Arbeitgeber ist. Sie schaffen auch Transparenz darüber, in welcher Größenordnung sich ihre zusätzlichen Einnahmen bewegen – unabhängig davon, ob diese aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit herrühren, aus Vorträgen oder aus der Mitgliedschaft in Leitungsorganen (etwa Aufsichtsräten).

Schließlich gilt das Transparenzgebot für die Arbeit in den Parlamentsausschüssen: Wenn etwa ein Beratungsgegenstand im Ausschuss unmittelbare wirtschaftliche Vor- bzw. Nachteile für einen Mandanten hat, weist der Abgeordnete den zuständigen Ansprechpartner im Parlament auf den Interessenkonflikt hin.

Ansprechpartner

Die CSU richtet einen Beratenden Ausschuss ein, den Mitglieder zur Klärung der Anwendung und Auslegung dieser Verhaltensregeln anrufen können. Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden der CSU-Gruppierungen sämtlicher parlamentarischer Ebenen sowie der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU an. Die ständig erreichbare Kontaktstelle für entsprechende Anfragen ist der Compliance-Beauftragte der Landesleitung.

Kontakt

CSU LANDESLEITUNG

Franz Josef Strauß-Haus
Compliance-Beauftragter
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München
Telefon 089/1243-0
Telefax 089/1243-299
Compliance-Beauftragter@csu-bayern.de
www.csu.de

CSU LANDESLEITUNG

Franz Josef Strauß-Haus

Mies-van-der-Rohe-Str. 1

80807 München

servicecenter@csu-bayern.de

Stand: 07/2020

NÄHER AM MENSCHEN

